Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Basel, 20. Mai 2025

Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2025

Vernehmlassung: Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen Vereinfachungen, die darauf abzielen, die Integration von Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Diese Massnahmen leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe der betroffenen Personen, sondern tragen auch zur Entlastung der Verwaltung bei.

Einzig beim Kantonswechsel von Personen mit Schutzstatus S (Art. 75a VE-AsylG) beantragen wir eine inhaltliche Präzisierung: Während in Absatz 1 lit. a ausdrücklich vorgesehen ist, dass beim Bezug von Sozialhilfe der gesamte Familienverbund berücksichtigt wird, bleibt in Absatz 2 offen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen ein Widerrufsgrund gemäss Art. 78 zwar nicht die erwerbstätige Person selbst, sondern ein Familienmitglied betrifft. Es erscheint sachlich geboten, auch im Zusammenhang mit Widerrufsgründen eine einheitliche Betrachtung des Familienverbunds vorzunehmen. Dies würde zur Rechtsklarheit beitragen und die Voraussetzungen für eine einheitliche Vollzugspraxis in den Kantonen verbessern.

Wir regen daher an, Absatz 2 wie folgt zu formulieren: «Ein Kantonswechsel wird nicht bewilligt, wenn bei der gesuchstellenden Person oder bei einem ihrer Familienangehörigen ein Widerrufsgrund nach Artikel 78 vorliegt.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Rudolf Illes, Amtsleiter Sozialhilfe, Rudolf.Illes@bs.ch, Tel 061 267 02 07, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin